

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

für die Wiederbesetzung einiger schon vorhandener und ähnlicher vacanter Stellen, die sich in der Folge ergeben können, aufstellen, und einige Bestimmungen treffen, die das Gesetz vom 8. August zu erfordern schien.

Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, findet eure Commission euren Gesetzesvorschlag keineswegs unvollständig, sondern gerade so viel enthaltend, als er enthalten soll. — Es ist nicht der Fall, daß durch das Gesetz vom 8. Aug. vorgeschrieben würde, daß ledig gewordne Volkz. Stellen aus dem gesetzgebenden Rath allein erzeigt werden dürfen; eure entgegengesetzte Entscheidung ließe sich viel eher aus jenem Gesetze deduciren; Ihr habt durch dasselbe die Rechte der ehemaligen gesetzgeb. Räthe und somit auch jenes, die Mitglieder in die Volkz. Gewalt außer eurem Mittel oder inner demselben zu wählen, erhalten. Es ist in eurer letzten Sitzung die Bemerkung gemacht worden, es dürste durch Uebertragung der konstitutionellen Rechte des Directoriuns an den Volkz. Rath auch entschieden seyn, daß austretende Volkz. Räthe von Rechtswegen in den gesetzgebenden Rath eintreten; allein diese Bemerkung beruht auf durchaus irriger Auslegung; wann die Constitution austretende Directoren in den Senat von Rechtswegen treten ließ, so wollte sie offenbar nur von solchen sprechen, die nach vollendetem Amtszait in Folge constitutioneller Vorschriften selbst austreten; solche Volkz. Räthe aber können wir keine haben.

Eine letzte Einwendung des Volkz. Raths betrifft die von euch beschlossne Vorschlagsliste: der Volkz. Rath wünscht auch selbst Anteil an diesen Vorschlägen, in so fern sie Stellen in den gesetzgebenden Rath betreffen, nehmen zu können. Eure Commission findet kein Bedenken dieses zuzugeben; es ist in der That der Fall, daß die Glieder des Volkz. Raths durch ihre Amtsverhältnisse besser als jene der Gesetzgebung, zur Kenntniß vorzüglicher Männer in ganz Helvetien gelangen können. Eure Commission schlägt euch vor, den Gesetzesvorschlag mit folgender Abänderung des 3ten Art. zum Gesetz zu erheben:

Art. 3. Jedes Mitglied des gesetzgebenden Raths kann sogleich nach der Erledigung diejenigen Bürger, die es für die zu besetzende Stelle vorschlagen will, beim Secretariat einschreiben lassen; bey zu besetzenden Stellen in dem gesetzgebenden Rath, wird davon dem Volkz. Rath Anzeige gethan, und jedes seiner Mitglieder ist berechtigt, ähnliche Vorschläge einzufinden.

Der Antrag der Commission wird angenommen, und

vermöge des Gesetzes soll von den 3 ledigen Stellen im gesetzgeb. Rath dem Volkz. Rath Anzeige gemacht und in 10 Tagen die Wahlen vorgenommen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Kleine Schriften.

Allgemeine Geschichte der berühmtesten Königreiche und Freystaaten in und außerhalb Europa. — Dritte Abtheilung. — Die Schweiz. Erstes Bändchen. Mit Kupfern. 12. Leipzig in der P. P. Wolfschen Buchhandlung 1800. S. 430.

Die früheren zwey Abtheilungen dieser sehr schätzbaren Sammlung, enthalten die Geschichte Englands und jene der amerikanischen Freystaaten. Die Geschichte der Schweiz, die den Gegenstand der 3ten Abtheilung ausmacht, ist nach den besten Quellen, einfach und prunklos, aber unterrichtend und anziehend erzählt: das erste Bändchen geht bis zu Anfang des 14ten Jahrhunderts. Die Kupfer, deren jedes Bändchen sechs hat, sind von Mettenleiter gezeichnet und gestochen, und von vorzüglichem Werth: die Gegenstände der Kupfer des vorliegenden Bändchens sind: 1) Divico behauptet die Ehre seiner Nation. 2) Julia Alpinula sucht ihrem Vater das Leben zu retten. 3) Der Bischof Salomon bittet bey König Arnulf für seine Freunde. 4) Rudolf von Rapperschwyl kommt aus fernen Landen zurück und verbietet seinem Burgverwalter etwas gegen die Gräfin zu sagen. 5) Die Berner entledigen sich der Schirmvogtey des Grafen Peter. 6) Die Weiber vertheidigen Zürich.

### Publikation.

Von dem Director des Militärhospitals zu Vizenza, ist dem Bürger Kriegsminister der Todtenschein eines gewissen Walter Jacob, von Markgraf, aus der Schweiz, Gemeiner in der 2ten Schweizer-Legion in Italien, ledig, 42 Jahre alt, katholischer Religion, der den 3ten November 1799 zu Vizenza am Fieber verstorben ist, zugesandt worden. Dieser Todtenschein ist bereits an mehrere Bürger Reg. Statthalter gesandt worden, ohne daß die Familie des Verstorbenen hat ausfindig gemacht werden können; es wird nun dieses öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche es betreffen mag, den Todtenschein in dem Bureau des Kriegsministers erheben können.

Geben in Bern d. 6ten September 1800.